

BURGERREGLEMENT

BURGERGEMEINDE BETTMERALP

INHALTSÜBERSICHT

- 1. Kapitel ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN (Art. 1 bis Art. 5)
- 2. Kapitel AUFGABEN (Art. 6 bis Art. 7)
- 3. Kapitel ORGANE DER BURGERSCHAFT (Art. 8 bis Art. 15)
- 4. Kapitel BURGERVERMÖGEN (Art. 16 bis Art. 17)
- 5. Kapitel NUTZUNG DES BURGERVERMÖGENS (Art. 18 bis Art. 20)
- 6. Kapitel NATURALLEISTUNGEN (Art. 21 bis Art. 24)
- 7. Kapitel BARNUTZEN (Art. 25)
- 8. Kapitel ERTEILUNG DES BURGERRECHTS (Art. 26 bis Art. 30)
- 9. Kapitel SCHLUSSBESTIMMUNGEN (Art. 31 bis Art. 34)

Die Burgerversammlung der Burgergemeinde Bettmeralp, die per 1. Januar 2014 aus der Fusion der Burgergemeinden Betten- Bettmeralp und Martisberg hervorgegangen ist, eingesehen

- die Artikel 69, 75, 80-82 der Kantonsverfassung;
- den Artikel 22 des Gesetzes vom 28. Juni 1989 über die BURGERSCHAFTEN;

beschließt auf Antrag des Burgerrates:

Kapitel 1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Anwendungsbereich

Das vorliegende Bürgerreglement enthält, im Rahmen der Verfassung und der Gesetze, die Bestimmungen über die Verwaltung, Bewirtschaftung und Nutzung des Bürgervermögens sowie die Erteilung der Bürgerrechte und die Einbürgerungsgebühren.

Art. 2 Zuständigkeit

¹ Unter Vorbehalt der Befugnisse der Burgerversammlung werden, solange die Burgerversammlung keinen Burgerrat gewählt hat, die Verwaltung und Bewirtschaftung des Bürgervermögens dem Munizipalrat übertragen.

² In diesem Falle ernennt die Burgerversammlung zu Beginn der Verwaltungsperiode eine aus 3 Bürgern zusammengestellte Kommission.

³ Die Kommission wird anlässlich der ersten Burgerversammlung nach der Erneuerung der Munizipalbehörden bezeichnet.

⁴ Die Kommission bildet sich selbst. Bei Interessenkonflikten zwischen Einwohner und Burgergemeinde ist sie vom Munizipalrat zu konsultieren.

Art. 3 Bezeichnung der Bürger

¹ Bürger von Bettmeralp sind und werden Personen, die

1. im informatisierten Personenstandregister des Schweizerischen Zivilstandswesens als Bürger von Bettmeralp geführt werden.
2. das Bürgerrecht aufgrund des Beschlusses der Burgerversammlung erlangen.
3. das Bürgerrecht aufgrund von eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebungen erwerben.

² Der Burgerrat führt ein getrenntes Register der Ehrenbürger.

Art. 4 Grundsatz der Gleichberechtigung

Im vorliegenden Reglement bezeichnet der Begriff Bürger die Angehörigen der BURGERSCHAFT von Bettmeralp beiden Geschlechtes.

Art. 5 Anspruchsberechtigung

¹ Bei Ausübung eines Rechts pro Haushalt wird jeder in Bettmeralp wohnsässige Bürger mit getrenntem Haus und Herd als Haushalt führender Bürger betrachtet.

² Haushalte, in denen nur ein volljähriges Mitglied ist, werden auch als Bürgerhaushalte betrachtet.

Kapitel 2 Aufgaben

Art. 6 Verwaltung und Bewirtschaftung

Die Burgergemeinde verwaltet ihr Vermögen, indem sie die Burgergüter unterhält und bewirtschaftet.

Art. 7 Förderung und Unterstützung

Bei der Förderung und Unterstützung von Werken allgemeinem Interesse koordiniert die Burgerschaft, unter Wahrung ihrer Selbstständigkeit, ihre Tätigkeit mit der Munizipalgemeinde. Im Weiteren ist die Burgerschaft bestrebt, möglichst gute Umwelt- und Lebensbedingungen sicherzustellen.

Kapitel 3 Organe der Burgerschaft

Art. 8 Burgerversammlung

In Ergänzung der gesetzlichen Befugnisse ist die Burgerversammlung zuständig

1. in allen Fragen, die das vorliegende Reglement ihr zuhält, zu beraten und zu beschliessen,
2. in Bezug auf wichtige Sachgeschäfte, welche in Vorbereitung sind und die in ihre Zuständigkeit fallen, kann vorgängig eine Grundsatzabstimmungen durchgeführt werden.

Art. 9 Burgerrat

¹ Sofern die Burgerversammlung keinen Burgerrat gewählt hat, wird die Burgergemeinde vom Gemeinderat verwaltet.

² Im Jahre der Erneuerung der Gemeindebehörden, kann gemäss den Bestimmungen des Gemeindegesetzes ein getrennter Burgerrat eingeführt werden.

³ Zur Vorbereitung der Geschäfte organisiert sich der Burgerrat zu Beginn jeder Amtsperiode in verschiedene Amtsbereiche, welche er unter seinen Mitgliedern aufteilt. Zum gleichen Zweck kann der Burgerrat Kommissionen bilden, deren Organisation, Aufgaben und Mitgliederzahl er festlegt.

Art. 10 Kontrollorgan

Die Revisoren werden auf Vorschlag des Burgerrates von der Burgerversammlung für vier Jahre gewählt.

Art. 11 Information

¹ Der Burgerrat informiert in der Burgerversammlung und in den Informationsblättern der Munizipalgemeinde.

² Die Burgerversammlung wird am selben Tag einberufen, wie die Urversammlung der Munizipalgemeinde stattfindet. Die Einladung der Bürger zur Burgerversammlung hat getrennt zu erfolgen.

Art. 12 Hilfsorgane

Der Burgerrat ist ermächtigt, weitere Hilfskräfte zu ernennen.

Art. 13 Kommunale Zusammenarbeit

Bei der Förderung und der Unterstützung von Werken allgemeinem Interesse koordiniert die Burgerschaft, unter Wahrung ihrer Selbstständigkeit, ihre Tätigkeit mit jener der Munizipalgemeinde.

Art. 14 Interkommunale Zusammenarbeit

Wo auf wirtschaftlichem Gebiet eine Aufgabe gemeinsam mit anderen Burgerschaften oder Körperschaften besser gelöst werden kann, ist dies anzustreben.

Art. 15 Archiv

Das Archiv, indem alle wichtigen Dokumente aufzubewahren sind, muss sich in einem geeigneten Lokal der Burgerschaft oder der Munizipalgemeinde befinden.

Kapitel 4 Burgervermögen

Art. 16 Grundsatz

¹ Das Vermögen der Burgergemeinde umfasst alle Güter und Rechte, die im Eigentum der Burgergemeinde sind.

² Das Vermögen der Burgergemeinde Bettmeralp besteht namentlich aus:

- überbauten und nicht überbauten Grundstücken;
- Wäldern;
- Alpen (Kuh- und Schafalpe Märjelen, Martisbergeralpe), Alpstallungen und Weiden;
- Dienstleistungsbetrieben, touristischen Anlagen und Infrastrukturen aller Art;
- Kapitalien, Guthaben und Beteiligungen;
- Zuwendungen und Legate;
- allen anderen erworbenen und verfallenen Gütern.

Art. 17 Bewirtschaftung und Unterhaltung des Burgervermögens

¹ Unter Einhaltung der Gesetzgebung und des vorliegenden Reglements können diese Güter:

- von der Burgergemeinde selbst verwaltet, bewirtschaftet und unterhalten werden;
- von Drittpersonen bewirtschaftet werden (Pacht, Miete, Verwaltung, usw.);
- den Burgern zur Nutzung überlassen werden.

² Der Burgerrat behält jedoch die Oberaufsicht über die Bewirtschaftung und Verwaltung aller von Drittpersonen bewirtschafteten oder zur Nutzung überlassenen Güter.

Kapitel 5 Nutzung des Burgervermögens

Art. 18 Grundsatz

¹ Die Nutzung des Burgervermögens erfolgt durch volljährige Bürger und durch Bürgerhaushalte.

² Die Nutzung des Burgervermögens ist vom effektiven Wohnsitz in der Gemeinde abhängig.

Art. 19 Ehrenbürger

Die Ehrenbürger haben keinen Anspruch auf das Burgervermögen.

Art. 20

¹ Die wohnsässigen Personen, denen aufgrund der Bundesgesetzgebung die Wiedereinbürgerung oder die erleichterte Einbürgerung gewährt wurde, haben keinen Anspruch auf das Burgervermögen.

² Einen Anspruch auf das Burgervermögen für diese Personen besteht, wenn sie die Einbürgerungssumme gemäss Anhang 1 zum vorliegenden Reglement bezahlen.

Kapitel 6 Naturalleistungen

a) Wälder

Art. 21 Waldnutzung

Betreffend Waldnutzung wird auf die kantonale Gesetzgebung, deren Reglemente und die Statuten des Zweckverband Forst Aletsch vom 01. Januar 2017 verwiesen.

b) Alpen

Art. 22 Verwaltung

Die Alpen werden von der Burgergemeinde verwaltet, welche sie entweder selbst bewirtschaftet oder in Pacht geben kann. Hierbei sind in erster Linie die Interessen der Bürger zu wahren.

Art. 23 Bewirtschaftung

¹ Falls die Alpen durch Genossenschaften bewirtschaftet werden, sind die Statuten derselben vom Burgerrat zu genehmigen und vom Staatsrat zu homologieren.

² Diese Statuten haben namentlich vorzusehen:

- Rechte und Pflichten der Genossenschaftsmitglieder;
- Organisationsbestimmungen;
- Betriebs- und Verwaltungsregeln;
- Beschwerderecht an den Burgerrat.

c) Andere Natural- Nutzungsrechte

Art. 24

Die Burgergemeinde kann selbstständige und dauernde Rechte gemäss speziellen Bestimmungen an die Bürger erteilen.

Kapitel 7 Barnutzen

Art. 25 Barnutzen

¹ Soweit die finanzielle Lage es erlaubt, kann die Burgergemeinde den Bürgern Bargeld zulasten ihres buchhalterischen Überschusses, aus sozialen Gründen oder aus gemeinnützigen Erwägungen, ausschütten.

² Die Burgergemeinde kann ebenfalls den Bürgern Dienstleistungen zu Vorzugsbedingungen erbringen.

³ Die Burgergemeinde kann eine Bargeldleistung reduzieren oder verweigern, wenn der Anspruchsberechtigte bereits im Genuss einer Naturalleistung ist.

Kapitel 8 Erteilung des Bürgerrechts

Art. 26 Voraussetzungen

¹ Wer das Bürgerrecht von Bettmeralp erlangen will muss:

1. Ein schriftliches Gesuch um Einbürgerung in die Burgergemeinde Bettmeralp an den Burgerrat richten;
2. Bereits im Besitze des Walliser Bürgerrechts sein;
3. Das Gesuch des Bewerbers schliesst auch dasjenige seines Ehegatten und seiner minderjährigen Kinder ein. Vorbehalten bleibt ein ausdrücklicher Verzicht auf das Bürgerrecht sowie die zwingenden Bestimmungen des ZGB;

² Damit das Gesuch in Erwägung gezogen werden kann muss:

1. im Zeitpunkt der Gesuchstellung mindestens während 5 Jahren seinen Wohnsitz im Territorium der Gemeinde Bettmeralp haben.
2. Diese Wohnsitzbedingung ist auf den Ehegatten des Bewerbers und seine minderjährigen Kinder nicht anwendbar.

Art. 27 Verfahren

¹ Die Burgerversammlung ist allein zuständig zur Erteilung des Bürgerrechts.

² Sie fasst ihren Entscheid innert der Frist eines Jahres nach Einreichung des Gesuches.

Art. 28 Verweigerung des Bürgerrechts

¹ Die Erteilung des Bürgerrechts an Walliser, welche seit 5 Jahren wohnsässig sind, kann ohne triftigen Grund nicht verweigert werden.

² Bei Verweigerung kann der Gesuchsteller innert 30 Tagen beim Staatsrat Beschwerde einreichen. Vorbehalten bleiben die durch die Gesetzgebung über Wahlen und Abstimmungen vorgesehenen Beschwerdefristen.

Art. 29 Einbürgerungsgebühren

¹ Die Einbürgerungsgebühren werden im Anhang 1, welcher integrierenden Bestandteil dieses Reglements bildet, festgehalten. Minderjährige Kinder des Bewerbers gemäss Art. 26 Abs. 1 werden kostenlos als Bürger der Burgergemeinde Bettmeralp aufgenommen, sofern das Gesuch aufgrund der gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen in Erwägung gezogen werden kann und die Burgerversammlung dem Gesuchsteller das Bürgerrecht erteilt.

² Der Einbürgerungstarif unterliegt der Genehmigung durch die Burgerversammlung und der Homologation durch den Staatsrat.

³ Die Anwendung des Tarifs ist im konkreten Fall Sache des Burgerrates.

⁴ Die Gebühren werden 30 Tage nach dem Einbürgerungsbeschluss der Burgerversammlung zur Zahlung fällig.

Art. 30 Ehrenbürger

¹ Auf Antrag des Burgerrates kann die Burgerversammlung an besonders verdienstvolle Personen oder an Personen, welche der Burgergemeinde von Bettmeralp hohe Dienste erwiesen haben das Ehrenbürgerrecht verleihen.

² Für die Verleihung des Ehrenbürgerrechts wird keine Gebühr gefordert.

Kapitel 9 Schlussbestimmungen

Art. 31 Mitgliedschaft in Organisationen

¹ Die Burgergemeinde von Bettmeralp ist Mitglied des Verbandes der Walliser Burgergemeinden und des Forstreviers Aletsch.

² Über den Beitritt zu anderen Organisationen entscheidet die Burgerversammlung.

Art. 32 Bussen

¹ Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements werden mit Bussen von Fr. 50.- bis Fr. 5'000.-, zusätzlich der vom Burgerrat festzulegenden Bearbeitungsgebühr, belegt.

² In besonderen Fällen kann der Burgerrat die Busse dem wirtschaftlichen Gewinn des Vergehens anpassen.

³ Die Bussen werden vom Burgerrat nach Anhören des Zuwiderhandelnden festgelegt.

⁴ Gegen die Bussenverfügung kann nach den Bestimmungen der Art.34h ff. VVRG bei der zuständigen Behörde Einsprache erhoben werden.

⁵ Im Übrigen gelten die Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und der Verwaltungspflegen.

Art. 33 Reglementsrevision

Für die Total- oder Teilrevision des vorliegenden Reglements sowie des Anhangs ist die Burgerversammlung zuständig.

Art. 34 Inkrafttreten

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements sind alle ihm widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

Das vorliegende Reglement tritt nach Annahme durch die Burgerversammlung und nach Genehmigung durch den Staatsrat des Kantons Wallis in Kraft.

Beraten und verabschiedet durch den Burgerrat an seiner Sitzung vom 06. Juni 2017.

Der Präsident:

Der Schreiber:

Iwan Eyholzer

Nicolas Fux

Genehmigt durch die Burgerversammlung am 30. November 2017.

Der Präsident:

Der Schreiber:

Iwan Eyholzer

Nicolas Fux

Homologiert durch den Staatsrat am .

Anhang 1 Tarife Einbürgerungsgebühren

Die an den Lebensindex gebundenen Einbürgerungsgebühren betragen:

Einzelperson	Fr. 8'000.-
Ehepaare	Fr. 11'000.-

Gesuchsteller mit über 15 jähriger Wohnsitzdauer in Bettmeralp:

Einzelperson:	Fr. 6'000.-
Ehepaare:	Fr. 8'000.-
Schweizer Ehegatten von Bürger/innen	Fr. 6'000.-

Schweizer Ehegatten von Bürger/innen	Fr. 6'000.-
--------------------------------------	-------------

Beraten und verabschiedet durch den Burgerrat an seiner Sitzung vom 06. Juni 2017.

Der Präsident:	Der Schreiber:
----------------	----------------

Iwan Eyholzer	Nicolas Fux
---------------	-------------

Genehmigt durch die Burgerversammlung am 30. November 2017

Der Präsident:	Der Schreiber:
----------------	----------------

Iwan Eyholzer	Nicolas Fux
---------------	-------------

Homologiert durch den Staatsrat am 16. Januar 2019